

Vb. 12.

Verordnung
über
die
Abrechnung der
Verwaltungskosten
der
Landesverwaltung

Erste
Abteilung
des
Landesrechnungswesens

Verordnungsnummer
1875/23



KÖN. FRIED.
UNIVERS.
ZU HALLE

Vb 12

6

[Faint, illegible handwritten text]



E r l ä u t e r u n g
des vierten Paragraphs ersten Art.
der kaiserl. Wahlkap. mit Hinsehen auf
die fürstlich Neuwiedische Rekurs-
sache.

1 7 9 4.

Der Verfasser der jüngsthin erschienenen Ab-
handlung: von dem Rekurs nach dem
Staatsrecht der Vernunft und des deutschen
Reichs, behauptet S. 55., daß, wenn auch der
Herr Fürst von Neuwied völlig restituirt wür-
de, dem kaiserl. Kammergericht dennoch eben
nicht deswegen schon ein Versehen zur Last ge-
leget werden könne. In wie ferne das Verse-
hen dem Willen zugerechnet wird, somit ein
mit Vorsatz gegebenes gesetzwidriges Verfah-
ren involvirt, muß man dem Verfasser so lang
Beyfall geben, als die für die Rechtschaffenheit

A 2

des



des Richters sprechende gesetzliche Vermuthung durch evidente Beweise nicht elidirt ist: In wie ferne aber das Versehen bloß auf die Rechnung des Verstandes kommt, mag der Verfasser abermal recht haben, wenn wir innerhalb den Gränzen der Philosophie stehen bleiben — ich habe aber, meiner Meynung nach wichtige Gründe, an der Richtigkeit der Behauptung zu zweifeln, wenn die fürstlich = neuwiedische Rekursache mit den positiven Gesetzen des deutschen Reiches, insbesondere mit der kaiserlichen Wahlkapitulation und deren I. Art. §§. 3. und 4. verglichen wird. Die Darstellung dieser Zweifelsgründe ist der Zweck dieses Aufsazes. Neue Aufschlüsse giebt's hier nicht: ich bin nur ein zusammenstellender Sammler zerstreuter Materialien, um den prüfenden Blick der fürstlich = neuwiedischen Rekursache allenfalls zu erleichtern. Ich will vorerst den 2. 3. und 4. S. des I. Art. der kaiserl. Wahlkap. einrücken; (ich halte es wenigstens für angenehm) die Gesetzstelle, worauf es ankommt, gleich vor Augen zu haben; und der Mühe des Nachschlagens überhoben zu seyn) — dann die Veranlassung dieser

dieser Gesellschaft aus Moser anzeigen, und endlich einige Betrachtungen, die meine Zweifelsgründe sind, folgen lassen.

S. I.

Der Wahlkapitulation Josephs II.

Art. 1.

S. 2. Wir wollen auch in alle Wege — die Kurfürsten — Fürsten — Prälaten, Grafen, Herren und Stände, bey ihren Hoheiten, geist- und weltlichen Würden, Gerechtigkeiten, Macht und Gewalt, sonst auch einen jeden bey seinem Stand und Wesen lassen.

S. 3. Bevorab aber allen und jeden Ständen des Reichs ihren freyen Sitz und Stimme auf Reichstagen *) aufrecht erhalten, und ohne der Kurfürsten, Fürsten und Stände vorgehende Bewilligung keinen Reichsstand, der Sessionem et votum in den Reichskollegien hergebracht, davon **) provisorie, noch in sonstiger Weise suspendiren, und ausschließen.

S. 4. Noch ihrer (seiner) Landesregierung, es geschehe gleich provisorie, oder in contumaciam, oder auf irgend eine andere Weise entsetzen ***).

*) In

- *) In Leopold II. und Franz II. W. E. Reichstagen sowohl als anderen reichsständischen Versammlungen.
- **) In Leopold II. W. E. unter einigerley Vorwande, als noch nicht erhaltener Belehnung, nicht gesuchter oder nicht ertheilter Bestätigung der Vormundschaft und Landesverwaltung, weder provisorie, noch auf sonstige Weise suspendiren und ausschließen.
- ***) Die gravamina und monita principum verlangten den Zusatz: ingleichen, daß ein verschuldeter Reichsstand, in so ferne es nicht auf Erhebung und Verwendung der Landeseinkünfte ankomme, durch die kaiserliche Debitkommissionen in Ausübung der Landeshoheit nicht beschränker werden möge.

S. 2.

V e r a n l a s s u n g .

Moser sagt ad S. 3. Art. I. der W. E. a):
 Von dieser Materie finde sich bis auf den röm.
 König

a) Anmerkungen zu R. Karls VII. Wahlkapit.
 S. 12. und 14. §§. 1. 7.

König Ferdinand IV. in keiner kaiserlichen Wahlkapitulation etwas: und a. 1741. sey auf die Erinnerung einer Stimme diese Stelle, so wie sie dasteht, gefasset worden: ohne Zweifel habe das, was sich mit dem Herzog Karl Leopold zu Mecklenburg - Schwerin zugetragen, Gelegenheit zu dieser Verordnung gegeben. Ad S. 4. Diese Stelle kam das erstemal in die Wahlkapitulation K. Karls des VII. und wurde in allen künftigen Wahlkapitulationen beybehalten.

Die a. 1741. zu Offenbach versammelten bevollmächtigten Minister der ahrweltfürstlichen Häuser verlangten auf Befehl und Namens ihrer Prinzipalen an das Kurkollegium, es möchte in die Wahlkapitulation des künftigen Kaisers eingerückt werden:

„Daß der regierende Kaiser Kurfürsten, und
„Stände ihrer Landesregierung und Ad-
„ministration weder provisorie noch son-
„sten, vielweniger in contumaciam ent-
„setze, oder darinnen Aenderung erken-
„ne, sondern wann dergleichen casus vor-
„fallen, solche auf den allgemeinen Reichstag
„bringe,



„bringe, und durch allgemeinen Reichschluß
„abthun lasse.“

Dieser Antrag, sagt Moser, ward von einem Kurhaus in den im Text befindlichen Formalien adoptirt, so von dem Kurkollegium angenommen und der Wahlkapitulation eingerückt. Moser glaubt abermal, daß die mit dem Herzog Karl Leopold zu Mecklenburg-Schwerin, und dem Fürst Wilhelm Hyacinth zu Nassau-Siegen vorgefallenen Ereignisse gedachtes altweltfürstliche Monitum veranlasset haben b).

Daß diese von Moser angegebene Veranlassung die wahre sey, hieran läßt sich wohl mit Grunde nicht zweifeln. Denn die angezogenen §§. 3. und 4. begegnen eben jenen Ausflüchten, womit der kaiserliche Hof sein Verfahren gegen die gedachten zwey Fürsten rechtfertigen wollte; wie dieses aus dem nachfolgenden erhellen wird.

Da die Gelegenheit des Gesetzes zur Wahrnehmung des richtigen Sinnes desselben sehr viel beyträgt, so wird eine kurze Geschichte dessen,

b) Moser a. a. D. Seite 15. und im Anhang zu Karl VII. W. E. S. 40.



fen, was sich mit obgedachten zwey Fürsten zugetragen hat, hier am rechten Orte stehen c).

S. 3.

Fürst Wilhelm Syacinch zu Nassau
Siegen.

Dieser seltsame Herr (nach Moser) hatte große Projekte im Kopf, und schlechte Einkünfte zur Ausführung. Als er nun das Land übermäßig angriff, und die Untertanen nicht alles, was er wollte, thaten, klagte er gegen sie bey dem R. R. Hofrath ex capite renitentiae, und erhielt eine Kommission auf das Domkapitel zu Köln; dieses aber und der Kaiser sahen die Sache anders an, und, da der Fürst den kaiserlichen Befehlen und Erkenntnissen nicht gehorchen wollte, sequestrirte der Kaiser a. 1707. das Land, und trug desselben Administration besagtem Domkapitel zu Köln auf: dieses kasirte des Fürsten Râthe, und ordnete eine neue Administrationsregierung an.

Der

c) Sie ist aus Mosers Staatsrecht 24 Th. 3 B. Kap. 131. ausgezogen.



Der Fürst gieng hierauf selbst nach Regensburg, und erwirkte den 25 May 1708. den Schluß beyder höheren Kollegien, die Sache dem Kaiser überhaupt pro justitia zu empfehlen, damit beyderseitigen Beschwerden baldest reichskonstitutionsmäßig abgeholfen, und dem Fürst ein standesmäßiger Unterhalt angewiesen werde: dieß gefiel dem Fürst nicht; auf seine eigene Veranlassung blieb daher die Sache damals auf dem Reichstag auf sich ruhen: a. 1709. aber kam auf neuerliche Klage der Räthe des Fürsten, und deren Bitte um Anordnung einer anderen Kommission das Reichsgutachten zu Stande, die ganze Sache dem Kaiser dahin zu empfehlen, daß a) eine anderweite Kommission angeordnet — b) dem Fürst die Landesregierung gegeben — und c) überhaupt allenthalben Ruhe und Eintracht in den Siegenschen Landen hergestellt werde: gleich darauf wurden dem Fürst von dem Reichshofrath 4000 Rthlr. zur Kompetenz ausgeworfen: der Fürst aber ließ anzügliche französische Schriften, insbesondere gegen den Reichsvicekanzler, und den kurmainzischen Komitialgesandten drucken,



cken, und verdarb damit vollends seine Sache. A. 1711. bestätigte Kurpfalz als Reichsverweser das Reichsgutachten von 1709.: und erließ entsprechende Patente an die Siegenschen Lande und Unterthanen. Aber der Vollzug blieb aus. Der darüber aufgebrachte Fürst gieng nach Spanien, wo er viele Jahre blieb, und seine Restitution durch seine Agenten bey dem Reichshofrath betrieb.

Im J. 1725. ward dem Kurfürst von Köln die Administrationskommission mit einer Instruktion — und a. 1727. des entsetzten Fürsten Halbbruder, Prinz Emanuel aufgetragen. Da aber Kurköln die anteacta nicht extradirte, so blieb noch a. 1730. alles in Verwirrung; und nachdem a. 1736. der Fürst Hyacinth den erlassenen kaiserl. Verordnungen und Erkenntnissen den Gehorsam beharrlich noch verweigerte; somit die von ihm nachgesuchte Restitution abgeschlagen ward. So erhielten Dilsenburg und Dranien Diez die Administrationskommission: doch! nach drey Jahren besann sich der Fürst Hyacinth eines ändern; er unterwarf sich, und seine Restitution ward bewilligt —
aber



aber der Volszug durch den bald darauf folgenden Tod des Kaisers, unter Begünstigung des Zwischenreichs, gehemmt. Der 76 jährige Fürst Hyazinth schloß endlich a. 1742. mit Dranien-Diez einen Vergleich, wodurch er Letzterem gegen Bedingung einer jährlichen Summe Geldes die sämtlichen Lande überließ: aber er genoss nicht lange der theuer erkaufte Ruhe, denn er starb den 18 Februar 1743.

S. 4.

Herzog Karl Leopold zu Mecklenburg-Schwerin.

Dieser Fürst tyrannisirte seit seinem Regierungsantritt v. 1714, seine Lande und Unterthanen auf alle nur ersinnliche Weise. Darüber kam es endlich zu einem Konservatorium — so auch einer Exekutions- und Untersuchungs-Kommission; die den Häusern Kurbraunschweig, und Br. Wolfenbüttel, aufgetragen ward: sie rückte a. 1719. mit gewaffneter Hand in das Land und dauerte bis 1728; ohne den Herzog zur Unterwerfung unter die kaiserl. Befehle und Erkenntnisse zu vermögen. Im J. 1728. ward diese

diese Kommission aufgehoben; die dem H. Karl Leopold gehörige völlige Landesregierung sistirt, und bis auf weitere kaiserl. Verordnung d. i. provisorisch, des Herzogs Bruder Christian Ludwig als nächstem Agnat mit nachstehenden Bestimmungen aufgetragen. Herzog Christian Ludwig soll

- a) gedachte Regierung im Namen des Kaisers antreten und fortführen.
- b) Die meklenburgischen Landstände, Dienerschaft, Unterthanen, und Miliz der Pflichten gegen H. Karl Leopold entlassen; und im Eid und Pflicht des Kaisers und kaiserlichen Administrators nehmen.
- c) Insonderheit auch die meklenburgische Klerrisey an den kais. Administrator dem Herkommen gemäs anweisen.
- d) Dem Kaiser 6 Rätke vorschlagen, von denen er ihm zur Information, auch Beförderung der kais. Administration zwey beygeben werde.
- e) Die Regierung nach Maasgabe der Landesverträge u. s. w. führen, und darüber Reversalen ausstellen.

f) Die



f) Die gehörigen Inventarien zc. fertigen lassen — auf die Rärthe und Beamten wohl acht geben, jährliche Rechnung fordern, und dem Kaiser die Anzeige jedesmal davon machen, die Archive mit größtem Fleiße besorgen zc. zc.

g) Die Stadt Schwerin von des Herzogs Karl Leopold Mannschaft evacuiren, und mit einem Theil der vorher in des Kaisers und des kaiserl. Administrators Pflichten genommenen Landmiliz besetzen.

Ferner wurde wegen Dienstbesetzung eine Instruction gegeben, dem Herzog Karl Leopold jährlich eine Kompetenz von 40000 Rthal.; und dem Administrator, nebst gewissen Naturalien, an Geld ein Gehalt von 25000 Rthlr. ausgesetzt; demnächst an den Kommandant von Schwerin eine diesen Verfügungen entsprechende Weisung erlassen; und die Stadt Schwerin zum Gehorsam gegen die kais. Administration mittelst Patente ermahnet. Endlich von dieser Regierungsfistirung und Uebertragung dem Herzog Karl Leopold mittelst kaiserlichen Reskripts unter Beyfügung zweckmäßiger Ermahnungen,
und

und der Ursachen Nachricht ertheilt. — Mit diesen Vorkehrungen waren die Häuser Kurbraunschweig und Wolfenbüttel so wenig zufrieden, als der Herzog Karl Leopold. Letzterer übergab den 3 Jul. 1728. dem Reichstag ein Beschwerungsschreiben, dessen Diktatur aber Kurmainz versagte, bat, jedoch ohne Erfolg, den König von Preussen, das Conservatorium nicht anzunehmen; legte bey dem kais. Reichshofrath Protestation wider die ergangene Resolution und die darinn enthaltenen Beschuldigungen ein, und wiederholte mittelst Zirkularschreiben an mehrere andere Reichsstände aus Danzig im März 1729. mit Nachdruck seine Beschwerden. Ueberhaupt: er bewegte Himmel und Erde, aber alles vergeblich — vielmehr ermahnten ihn die Könige von Preussen und Schweden zum Nachgeben. Ob denn, schrieb er an König von Schweden, alter reichsfürstlicher Häuser Territorialsuperiorität, Regalien, und hohe landesherrliche Rechte, gleich anderen disputablen und streitigen Dingen, der kaiserlichen Jurisdiction unterworfen, oder davon ausgeschieden seyen? Letzteres glaube er, sonst



sonst wäre es um die Landeshoheit eine verlorne Sache.

Eben so thätig waren der König von Engelland und der Herzog von Br. Wolfenbüttel: sie erliessen ein nachdrückliches Vorstellungsschreiben an Kaiser, darinn sie unter anderen bemerkten: es könne vermöge des westphäl. Friedens und der Wahlkapitulation, ohne Vorwissen Rath und Bewilligung sämmtlicher Stände, kein Reichsstand seiner Regierung privirt werden; daher sey diese höchst importante und angelegene Sache vorderst amst ans gesammte Reich zu bringen.

In einem anderweiten an König von Preussen erlassenen Schreiben ward vom König von Engelland das Bedenkliche und Gefährliche der reichshofrätthlichen oder kaiserlichen Verfügungen ebenfalls lichtvoll und mit Stärke dargestellt. Die Sache gewann ein so ernsthaftes Aussehen, daß der Kaiser für gut fand, dieselbe im Jun. 1729. durch ein Kommissionsdekret der Reichsversammlung zu Erstattung eines Reichsgutachtens vorzulegen.

Die

Die Schreibfedern der Publizisten setzten sich nicht minder in Bewegung, wahrscheinlich aus Auftrag und Veranlassung der Höfe: es erschien bald eine Rechtfertigung des reichshofrätthlichen Verfahrens, deren Beantwortung eben so bald nachfolgte; ferner ein Promemoria, und eine Gegeninformation, eine Copie pour servir d'instruction au Baron de Fonseca (Ministre de l'Empereur a la Cour de France) sur les affaires de Meklenbourg; der so betitelte Anmerkungen und *Considerations* entgegen gesetzt wurden.

Im J. 1730. versuchte der Herzog Karl Leopold, sich eigenmächtig wieder einzusetzen; der Versuch aber ward durch ein kaiserliches Auffoderungsrescript an die Konservatoren, vereitelt.

Nachdem nun im J. 1731. der kaiserliche Hof mit Grossbritannien wieder ausgeöhnet ward, so wurde die Administration aufgehoben, die sofort wiederhergestellte Kommission dem Herzog Christian Ludwig aufgetragen; vom Kaiser Karl dem VII. bestätigt, und sowohl währendem Zwischenreich nach dieses Kaisers Tod, als unter der Regierung Kaisers Franz I.,



ungeachtet der deshalb in die kaiserl. Wahlkapitulation K. Karls VII. und Franz I. eingerückten Stelle, fortgesetzt. Fruchtlos waren alle Gegenbemühungen des Herzogs.

S. 5.

Rechtfertigende Gründe des kaiserlichen Hofes.

Der kaiserliche Hof suchte sein Verfahren gegen den Herzog Karl Leopold mit folgenden Gründen zu rechtfertigen.

- 1) Der Herzog Karl Leopold habe sich nach Antritt seiner Regierung hiebey einer unverantwortlichen Abänderung unterzogen.
- 2) Wider die — vorhin mit den Vasallen und Unterthanen errichtete, auch in Uebung gebrachte, Landesbrezesse und Privilegien, und zwar via facti, vermittelst ganz entsetzlicher Thathandlung verfahren.
- 3) Besonders der zur vollstreckung der kaiserlichen Erkenntnisse und Verordnungen eingerückten kaiserl. Exekutionskommission mit militärischer Gewalt, auch vorsätzlichem Blutvergießen sich widersetzet.

4) Daß



- 4) Das Justizwesen im Lande zerrüttet.
- 5) Das Land- und Hofgericht in Güstrau zerstückelt.
- 6) So auch die Regierung und Kanzley zu Rostock nach Dömitz, bevorab aus einer gefährlichen Absicht, vornehmlich gegen die von ihm zum höchsten beleidigte, auch mehr und mehr angefeindete, und beständig für Rebellen und der Reichsacht schuldig geachtete Ritterschaft, versehet.
- 7) In Dömitz, nach dem im Land und Kreis, auch weiter im Reich entstandenen Auf, und diesfalls eingekommenen glaubwürdigen Bericht, ein entsetzliches Blutgericht, und zwar anfänglich selbst, und nachher extra fines imperii, aus Danzig dirigirt.
- 8) Hierüber die peinliche Halsgerichtsordnung, und kundbare Reichsobservanz, vornehmlich in Bestellung des Kriminalgerichts, und Führung des Inquisitionsprozesses bey Seite gesetzt.
- 9) Und besonders
 - a) gegen den geheimen Rath Wolfrath vermittelst der Dekollation; hiernächst
 - B 2
 - b) ge-



- b) gegen den geheimen Sekretär Scharf, durch mehrmahlige Tortur, mit dabey gebrauchtem, ihm auf den Leib gegossenen Schwefel, auch auf dem Haupt angestekten Schwefelkranz; — und nach dessen hierauf im Gefängniß erfolgten Tod, anstatt des ihm zuerkannten Rads, durch Viertelung des einige Wochen lang gelegnen Körpers, Aufsteckung und Festmachung der vier Theile und des Kopfes ausserhalb der Stadt auf verschiedene Pfähle,
- c) auch Köpfung und Viertelung zweyer dabey miteingeflochtenen Musketirer,
- d) ingleichen gegen den — vor der Exekution verstorbenen Bürgermeister Prasch in Dömitz, durch Ausschleppung und Begrabung des Körpers unter dem Galgen.
- e) Auch wider dessen Eheweib, mittelst der Brandmarkung, des Staupenschlags, und ewiger Landesverweisung, ausgeübt.
- 10) Die Exekution der zur Justizkanzley eingeschickten Kriminaturtheile verhindert.

II) Folg-

- 11) Folglich viele Jahre ein vollkommenes, höchstärgerliches und verderbliches Iustitium, zum Ruin, und zu äußerster Bekümmerniß vieler, nochleidenden Unterthanen veranlasset.
- 12) Die vom Kaiser an ihn lange Zeit her erlassene reichsväterliche und ernstliche De- und Adhortatoria auffer aller Acht gelassen.
- 13) Gegen den Kaiser und die kais. Kommission mit höchst verletzlichen, und mit einer unveränderlichen Resistenz verknüpften Expressionen sich vergriffen.
- 14) Noch leztlin in einem Schreiben vom 15ten Septemb. 1728. anderweit die kaiserliche Konscienz angetastet,
- 15) und beständig deklariret, ihm sey nicht möglich, das geringste nachzugeben.
- 16) Dabey auf das ihm von Gott anvertraute Regentenamt provociret, und es als ein ganz freyes, unumschränktes Regierungsrecht dargestellt.
- 17) Diesemnach die von göttlicher Majestät selbst geordnete und der Reichsverfassung nach festgesetzte Subordination zum Abbruch der dem Kaiser



Kaiser obliegenden Manutenez und Schützung der mecklenburgischen Vasallen und gesammten Untertanen vermessentlich besochten.

18) Auf die vormalige kais. Kommission — losgezogen.

19) Und dergestalt ein firmum atque immotum renitendi et injuriandi propositum zu einer scharfen reichskonstitutionsmäßigen Ahndung an Tag gelegt *).

20) Der 8te Art. S. 3. P. W. rede von der Acht; der Art. I. und 20 der B. C. reden davon, wenn ein Stand a voto et Sessione suspendirt, oder in die Acht erklärt oder sonst seiner Land und Leute privirt werden soll. Bey dem Herzog von Mecklenburg-Schwerin aber sey die Rede von einer Provisionaladministration, die gleich aufhört, sobald der Herzog den kaiserlichen Erkenntnissen Folge leistet. Was nun in keinem Gesetze verboten, sey dem Kaiser erlaubt.

21) Es

*) Kais. Kommiss. Dekret vom 13. Jun. 1729. bey Moser a. a. D.

21) Es sey wahr, daß bey Erkennung der Kommission nicht gleichbald die Absicht gewesen, des Herzogs Regierung zu sistiren. Der König von Engelland aber habe selbst dem Kaiser die Folgen vorgestellt, die zu befürchten, wenn der Herzog Meister vom Land bleibe, und die ungerechte und barbarische Urtheile, die den Herzog wider einige seiner Rätthe deswegen, weil sie sich den kaiserlichen Befehlen submitirt, habe erequiren lassen, hätten zu erkennen gegeben, daß sich nichts Gutes von ihm hoffen lasse.

22) Der Herzog Karl Leopold habe sich höchstens über das Verfahren des Reichshofraths beschwert; allein! weil seine Excesse gar zu bekannt gewesen, habe man die vielen Jahre, so die Kommission gewähret, auf seine Klagen keine Attention gemacht, noch sich in den Sinn kommen lassen, dem Kaiser den Gewalt, dessen er sich hierinn bedient hat, zu bezweifeln. Nun aber da Braunschweig bey der Administration dieses Reichslebens seine Rechnung nicht finde, disputire man ihn.

23) Ob



- 23) Ob dann der Kaiser einen tyrannisirenden Fürsten so lang fortmachen lassen soll, bis alles nach dem 2oten Art. der W. E. vollzogen sey? oder könne man so, wie gegen diesen Herzog viele Jahre unter dem Namen der Kommission geschehen, verfahren, warum nicht auch unter dem Namen einer Administration? Der Administrator sey in der That nichts anders, als ein Kommissar aus des Herzogs eigenem Hause.
- 24) Der Kaiser habe sich seit dem westphäl. Frieden oft dieses Rechts bedient, ohne daß sich jemand auf die Garantie dieses Friedens bezogen hätte.
- 25) Und wenn die Garantie Statt haben sollte, müsse man zeigen, wider welche Stelle des Fr. Schlusses es gehe.
- 26) Herzog Karl Leopold habe seine Excesse von Zeit zu Zeit noch viel weiter getrieben; gegen den Kaiser und die Kommission injuriöse Schriften ausgehen lassen, in Regierungssachen vom Kaiser independent seyn wollen, und endlich in einem ganz extravaganter Schreiben an den Kaiser die, so den Kaiser-

ferlichen Befehlen sich unterwerfen würden, mit Criminalprozessen und der Todesstrafe bedrohet.

27) Die Kommission sey dem Lande ungemein beschwerlich, und doch gar nicht zulänglich gewesen, den eingeschlichenen Mißbräuchen abzuhelfen. Nur die Subdelegaten zu Nostock und Boitzenburg hätten jährlich über 47000 Rthlr. gekostet; und obgleich die Kommissionstruppen ihre Subsistenz aus dem Lande selbst gezogen, und dadurch alle dessen Einkünfte aufgegangen seyen, sey man ihnen doch noch über 500,000 Rthlr. schuldig, ohne was noch weiters liquidirt werden würde.

28) Man könne den künftigen Nachfolger wegen der vom jetzigen Herzog begangenen Fehler nicht allzuviel leiden lassen; und man hätte die Kommission erneuern oder den Herzog restituiren mögen, so würde das Uebel unheilbar geworden seyn; bey der Administration aber werde so viel erspart, um die Exekutionskosten und die Zinse daraus bezahlen zu können.

29) Herz



- 29) Herzog Karl Leopold habe dem Herzog von Wolfenbüttel einen Absagbrief zugeschickt, der darauf geberet, gegen jenen mit der Acht zu verfahren. Der Kaiser habe aber doch gelinde gehen wollen, und bis auch der Achtsprozeß zu Ende gegangen, und erequirt worden wäre, hätte man doch eine neue so beschwerliche Kommission oder eine Administration anordnen müssen.
- 30) Letztere sey auch wegen dem so grausam zerrütteten Justizwesen besser gewesen.
- 31) Das Nachsehen in dieser Sache stehe weder der Hoheit noch Gerechtigkeit des Kaisers an, und man könne nicht zu geschwinde verfahren, wenn man bemühet sey, dergleichen Erzessen zu steuern*).
- 32) Es stehe leicht zu ermessen, daß, wenn ein Landesherr, wie im gegenwärtigen Fall, nicht nur der ihm anvertrauten Regierung kundbarer Dinge misbraucht, sondern auch sogar mittelst Vergießung unschuldigen

*) Die Gründe von N. 20. bis 31. sind in der Copie pour servir d'Instruction au Baron de Fonseca &c. enthalten.



gen Bluts, und in mehr andere Wege, derselben weit ärger für das Künftige misbrauchen zu wollen, bedrohlich ist, bey solchen vorwaltenden auffserordentlichen Umständen, wegen vorhandener augenscheinlicher Gefahr ob dem Verzug, die Wohlfart des Landes, das Gut und Blut der Unterthanen dem Eigensinn eines solchen unbesonnenen Regierers nicht überlassen werden, sondern der Kaiser vielmehr von oberstrichterlichen Amts wegen, sich nicht entschütten könne, durch zulängliche Provisionalmittel dem daher besorglichen Uebel, bis zu weiterer und vollständiger Ueberlegung der Sache, in Zeiten zu steuern. Die Contumacia des Herzogs sey seditiosa gegen Kaiser und Reich, indem er sich nicht geschent, die Pflichten seiner Unterthanen gegen das Reich und den Kaiser anzuziehen *).

33) Der Herzog Karl Leopold werde ja immer der Landesherr nicht nur genennet, sondern verbleibe es auch in habitu et substantia.

S. 6.

*) Des Kaisers Rescript an seine Commissarien auf dem Reichstag, bey Moser a. a. D.



Ständische Gegengründe.

Diesen Gründen wurde entgegengesetzt:

- 1) Die Reichskonstitutionen Friedrichs II. von 1236. Kap. 24, und Sigmunds, so auch der R. A. von 1466. zeigen, daß der Kaiser in solchen Fällen schon von Alters her mit Zuziehung der Reichsversammlung Recht ertheilet habe.
Dieß sey in P. W. Art. 8. S. 5. und Art. 20. der W. E. bestätigt, und zwar nicht so, daß nur die Solennität des Rechtsprozesses dem Reichstag vorbehalten, die Entsetzung von Land und Leuten aber dem Reichshofrath überlassen und vorbehalten sey.
- 2) Es distinguire kein Reichsgesetz zwischen privationem perpetuam und temporalem oder provisoriam: noch gebe es die letzte dem Reichshofrath heim; sonst könnten die Reichstände kurz und gut so lang von Land und Leuten entsetzet werden, bis ein anderes verordnet würde.
- 3) Die provisorische Suspension sey bedenklicher als die perpetuirliche; denn hier regiere
der

der Nachfolger proprio iure und in eigenem Namen; dort der Administrator, obgleich nächster Agnat, als Bedienter des kaiserlichen Hofes nach dessen Vorschriften; der von ihm abgesetzt werden könnte, wenn ers ihm nicht recht macht.

- 4) In der W. E. werde die *suspensio a voto* verboten; und dieses sey doch nur ein einziger Theil und Effect der Landeshoheit; um so weniger könne also die ganze Regierung, die das Stimmrecht mitbegreife, sistiret werden; das Stimmrecht hafte auf Land und Leuten, und müßte entweder vom Kaiser oder in dessen Namen von dem kais. Administrator ausgelibt werden, welches mit den Reichsgrundgesetzen unvereinbarlich.
- 5) Einen Reichsstand wegen seines beharrlichen Ungehorsams zc. von der Landesregierung ohne Konsens der Reichsstände, provisorisch, und so lang, bis er sich gehörig submittirt haben wird, suspendiren, auch die Unterthanen der Eidespflichten entlassen, und damit an einen Administrator verweisen, streite wider den 1ten und 2oten Artikel der W.

E.



C. Die Procedur mit Herzog Karl Leopold, man sage, was man wolle, sey eben doch eine wirkliche Landesprivation.

- 6) Im Art. 20. der W. C. sey sowohl die Privation als Aecht verboten; die privatio temporalis sey eine Species privationis, und unter dem verbotenen genus auch die darunter begriffene Species verboten. Ja die temporalis privatio bedenklicher als die perpetua.
- 7) Durch dergleichen Provisionalverordnungen werden dem Inculpato die media defensionis abgeschnitten; da doch die W. C. so große Circumspektion gebraucht wissen wolle, wenn ein Stand seiner Lande und Regierung privirt werden soll, damit er also den wirklichen Effect des alten Fürstenrechts genießen möge.
- 8) Würde dem Reichshofrath eingeräumt, einen in Prozeß verwickelten Reichsstand, ohne Bewilligung des ganzen Reichs von der Regierung zu suspendiren, so würden die Reichsstände lediglich von diesem Gericht dependiren, und keiner mehr bey Land und Leuten sicher seyn.

9) Diese

- 9) Diese Sache sey unstreitig eine der wichtigsten im Reich, indem die Reichsstände mit ihrer Landesregierung dem Arbitrio des Reichshofraths übergeben werden wollen, sie gehöre also Kraft W. C. Art. II, §. 21. an das Reich.
- 10) Daß diese Provisionaladministration weder suspensio a voto, noch privatio, noch Acht involvire, sey petitio principii. Die Regimentsveränderung, die Verordnung der Kompetenz, die Erlassung der Unterhandspfllichten — sey alles in effectu eine Privation.
- 11) Daß die Restitution des Herzogs durch dessen Submission bewirkt werde, sey ein schwacher Grund; denn a) der Kaiser sage selbst, des Herzogs Resipiscenz sey nicht zu hoffen: und b) die vorgeschriebene Parition sey moraliter unmöglich, und der Effect davon beruhe nicht in des Herzogs, sondern lediglich in des Reichshofraths eignem Ermessen, ob er die offerirte Parition für hinlänglich erkennen wolle, oder nicht; da dann 1000 Einwürfe gemacht werden können.

12) In



- 12) In eines Reichsstandes Würde und Hoheit betreffenden Sachen habe nie anders als mit Konkurrenz sämmtlicher Reichsstände verfahren werden können, und dieses sey der Mißbräuche und Contravention Willen, in dem W. Fr. und der W. E. von neuem festgesetzt worden. Sollte dem Reichshofrath so viel eingeräumt werden, so wäre ein Reichsstand übler daran, als ein polnischer Edelmann, der nur auf einem öffentlichen Reichstag proseribirt werden könne.
- 13) Daß alle in der W. E. nicht ausdrücklich genannte Fälle dem Kaiser vorbehalten seyen, beweise nichts; weil die W. E. wolle, daß kein Stand ohne Miteinwilligung des Reichs seiner Regierung privirt werde.
- 14) Es sey irrig, daß bey der Kapitulation nur die einschränkende Auslegung statt hat, da im W. Fr. Art. 8. und in der W. E. Art. 4. in Absicht der Reichsgeschäfte das Gegentheil statuiert worden. Und der Kaiser müsse sich auch in den — in der W. E. nicht namentlich enthaltenen Fällen nach den Grundgesetzen des Reichs richten — die Reichsstände aber konkur-
- fur-

Kurriren in allen wichtigen Sachen zur Regierung des Ganzen.

- 15) Daß der H. Karl Leopold der ordentliche Landesherr genennt werde, sey nichts als ein Gespött, weil ja die Eidesnotel so gefasset sey, daß er nicht mehr Landesherr seyn soll. Daß derselbe in habitu et substantia Landes herr verbleibe, sey eine metaphysische Distinktion: es sey widersinnig, ein wirklicher Landesherr heißen, und es doch nicht seyn. (Auf. 31.)
- 16) Der mecklenburgische Fall sey kein dringender und Nothfall, der eine Provisionalverordnung erfodere. Ueber des Herzogs K. Leopold Widersetzlichkeit klage der Reichshofrath schon viele Jahre, und wenn auch endlich das Maaß vollgemacht werde, dürfe man doch die vorgeschriebene ordentliche Mittel nicht vorbegehen. Die Kommissionskosten erweckten eben so wenig einen Nothfall als die ungegründete Sorgen der Insolvenz.
- 17) Wenn auch wirklich ein Nothfall da wäre, hätte der Kaiser doch darinn keine absolute, und unbeschränkte Gewalt, sondern es müß-

E

te,



te, wenn eine ordentliche Reichsversammlung nicht erwartet werden könnte, bey einer außerordentlichen Zusammenkunft oder Reichsdeputation mit den Reichsständen über die Mittel Rath gepflogen — und disfalls mit ihnen ein Schluß verglichen und gefasset werden. Man sehe die Reichsgesetze — und das in materia Iustitii Cameralis abgefaste Reichsgutachten vom 21 Oktob. 1704.

- 18) Wenn es angienge, die sich ereignenden Fälle in Nothfälle zu verwandeln, und von der Disposition des Gesetzes auszunehmen, so würde die der W. C. am Ende angehängte Klausel: in einige Weise oder Wege, wie die möchten erdacht werden, nicht dawider zu thun; unnütze seyn.
- 19) Der Reichshofrath könne keinen Stand der Regierung entsetzen, mithin auch nicht auf eine Zeit oder provisorisch — so wenig als der Kaiser dergestalt einen Zoll ertheilen könne. Der Reichshofrath scheine sich dieses Vorwands zu bedienen, so oft es ihm gefalle, die Hände in Sachen einzuschlagen, welche von den Reichsgesetzen desselben Erkenntnissen und Beurtheilung entzogen sind. 20) Ad

- 20) (Ad 21. und folgd.) Die Kommission habe nie eine solche Regierungsveränderung vorgeschlagen.
- 21) Des Herzogs Exekutionen an seinen Rätthen seyen allerdings unjustificirlich gewesen, aber nicht deswegen geschehen, weil sie sich den kaiserlichen Befehlen unterworfen, sondern wegen anderen unzulänglichen Ursachen.
- 22) Der Kommission sey verboten worden, in die vor sie nicht gehörigen Sachen sich zu mischen, und während der Kommission sey der Herzog beständig als wirklicher Landesregent tractirt worden; mithin differirten die Kommission und Administration nicht bloß dem Namen nach.
- 23) Während der Kommission habe sich H. Karl Leopold nicht sowohl darüber beschwert, daß man ihm die Regierung genommen, als daß der Kaiser in den Streitigkeiten mit der Ritterschaft, eine Kommission angeordnet; weil aber der Kaiser hiezu befugt gewesen, habe damals niemand auf sein Klagen geachtet.
- 24) Die jetzige Administration aber laufe wider die klare Reichsgrundgesetze, und wi-



- der der deutschen Fürsten Hoheit und Gerechtfamen.
- 25) Eine kaiserliche Statthalterschaft in einem Reichsfürstenthum, und die Führung der Reichstagsstimme sey dem Reich und den Ständen viel präjudicirlicher, als die Acht selbst.
- 26) Der Reichskönvent sey wirklich versammelt; mit diesem hätte eben sowohl communicirt werden sollen, als wenn ein Stand a voto suspendirt werden wollte; dieses Letztere sey auch nur etwas provisorisches.
- 27) Die Jurisdiction der Reichsgerichte erstreckte sich nur dahin, was ein Theil dem anderen für Satisfaktion zu geben habe; nicht aber auf Entsehung von der Regierung.
- 28) Die Kommission habe nur erequirt, was dem Herzog befohlen, von ihm aber nicht befolgt worden; der Administrator aber soll nomine proprio jedoch nach der kaiserl. Instruction regieren.
- 29) Des Herzogs Aufführung trage nur so viel aus, daß diese Sache verdiene, an den Reichstag gebracht zu werden, um nach den
Reichs-

Reichsgesetzen die nöthige Regierungsveränderung zu machen; jeder Reichsstand werde sodann das unterstützen, was des Herzogthums und des ganzen Reichs Beste erfodre.

30) Die Kosten rühreten sonst wo her: die Zahl der Subdelegirten habe man vermindert: sie hätten im letzten Jahr nur 40 m. Rthlr. gekostet.

31) Den Unordnungen im Justizwesen habe man dadurch abgeholfen, daß man endlich die Criminalurteil ohne Kommunikation mit dem Herzog habe erequiren lassen.

S. 7.

Meine Zweifel.

Regierungsentsetzung ist ein allgemeiner Ausdruck, und bedeutet den Verlust des Rechts zu regieren. Sie wird entweder nur einweil als Vorsichtsmaadregel bis auf anderweite Verordnung, oder überhaupt ohne diese Bestimmung, verfügt; und ist daher in Ansehung der Dauer nur provisorisch und einweilig (temporalis) oder fortwährend und beständig; die Ursachen, welche den Oberen zur Verfügung der Regierungsentsetzung vermö-



mögen, sind mancherley; entweder Vergehungen und Verbrechen des Entsetzten, oder andere, im ersten Fall geschieht sie zur Strafe, und heißt Absetzung (depositio); und diese ist die Reichsacht, wenn sie nebst dem Verlust der Landesregierung, auch den Verlust aller reichsbürgerlichen Rechte und Güter involviret, und die Person des Entsetzten ausser den Schutz der Gesetze und den Reichsfrieden setzt. Die schlechtweg sogenannte Regierungsentsetzung, die nicht zur Strafe, wegen Verbrechen, geschieht, also nicht Absetzung noch Reichsacht ist, läßt mancherley Modifikationen zu.

Sie kann so geschehen, daß der Entsetzte gar keinen Theil mehr an der Landesregierung nimmt, sondern diese der Kaiser oder ein Dritter, z. B. der nächste Agnat des entsetzten Reichsstandes, nach der ihm gegebenen Vorschrift, unter dem Siegel und Namen des Kaisers — oder auch der nächste Agnat in eigenem Namen führt: oder so, daß die Landesregierung im Namen und unter dem Siegel des Entsetzten fortgesetzt, auch diesem eine Theilnehmung an derselben, jedoch nur in soweit gelassen wird,

als

als seine Entschliessungen den Beyfall und die Genehmigung des ihm beygeordneten Dritten erhalten. Denn ich halte diese letztere Anordnung für eine wahre Regierungsentsehung, obgleich von etwas feinerer — und tiefer liegenden Art, geschickt, den minder vorsichtigen und über die wahre Beschaffenheit der Dinge hinwegleitenden Blick zu täuschen.

Die Selbstthätigkeit: d. i. das Recht nach eigenen — obgleich durch Weisheit und Gesetz geleiteten — und überhaupt an einschränkende Normen, z. B. Haus- und Landesverträge u. d. g. gebundenen Entschliessungen zu handeln, und zu verfügen, liegt im Begriff des Regenten. Kempelas leblose Maschine ist nicht der Schachspieler selbst, sondern der Künstler ist es.

Einschränkung an sich und überhaupt betrachtet, ist zwar nicht Privation oder Entsehung, weil sie die Selbstthätigkeit nicht aufhebt, sondern nur modificirt oder begränzet; sie läßt aber Grade zu, und kann in concreto so weit gehen, daß sie nur den Namen oder Schatten der Selbstthätigkeit übrig läßt, dann
ist



ist sie der Sache nach, Entsetzung. Wenn der Obere den ihm untergeordneten bisher unbeschränkten Regenten zwar ferner noch in Regierungssachen selbst entschließen läßt, jedoch diese Entschliefungen seinem oder des Dritten (er mag Regierungsbeystand, Kurator oder Vormunder, oder wie sonst immer genennt werden, der Name thut nichts zur Sache) Ermessen so unterwirft, daß sie, sobald sie seinen Beyfall nicht erhalten, nicht in Erfüllung gehen dürfen und können, so ist dieser Dritte der eigentliche Regent; denn dem Ersten ist das Recht nach eigenen Einsichten und Entschliefungen zu handeln, entzogen, und dem Dritten gegeben: solche Anordnung nimmt die erste, vornehmste, ja einzig wesentliche Bestimmung weg, welche die Würde des wahren Regenten ausmachtet; involviret also den Verlust des wesentlichen, ja einzigen — den Regent auszeichnenden Vorzugs, stehet folglich unter der Gattung: Regierungsentsetzung. Auch der mit der unbeschränktesten Regierungsvollmacht versehene Beamte und Statthalter, ist nicht Regent, weil seine Verfügungen auf die angezeigte Art dem

Er=

Ermeſſen deſſenigen, deſſen Stelle er vertritt, untergeordnet ſind.

Kann wohl jener der perſönlichen Freyheit ſich rühmen, deſſen Schritte, die er thun will, von dem Wohlgefallen deſ Dritten abhängen? Der nur dann ſein Zimmer verlaſſen kann und darf, wenn es der Dritte geſtattet?

Die Verfügungen, Anordnungen, und Befehle eines — in ſolchem Maaße dem Dritten untergeordneten Regenten haben an ſich keine Kraft, bewirken an, für, und durch ſich auf Seiten der übrigen keine Pflicht zu gehorchen, ſondern erhalten dieſe Wirkung erſt durch hinzukommende (ausdrückliche oder ſtillschweigende) Genehmigung und Beſtimmung deſ Dritten. Recht und Pflicht ſind korrelativ. Ein ſolcher Regent hat alſo an ſich kein Recht, zu befehlen, zu verfügen, anzuordnen, überhaupt zu regieren, weil ſeinen Befehlen und Regierungsentſchließungen an ſich betrachtet, ohne hinzukommende Genehmigung deſ Dritten auf Seiten derjenigen, auf die ſie ſich beziehen, keine Pflicht, zu gehorchen, entſpricht. Aus den Begriffen von Recht und Pflicht



Pflicht folgt also un widersprechlich, daß ein solcher Regent sein Recht zu regieren nicht mehr hat, d. i. seiner Regierung entsetzt ist; nur Landesherr heißt, und scheint, nicht ist.

§. 8.

Der 3. §. des I. Art. der R. W. C.

Dies §. verordnet: die Suspendirung des reichständischen Stimmrechts soll ohne Einwilligung sämtlicher Reichstände niemah, unter keinem Vorward, weder provisorisch, noch auf sonstige Weise Statt haben. Wie also immer die Motive, Ursachen, Modalitäten der Suspendirung beschaffen seyn mögen, so können sie von der Pflicht, vorher die Einwilligung der Reichstände einzuholen, nicht lossprechen. Ist aber die indirekte Suspendirung auch unter der Verordnung begriffen? Meiner Meynung nach, allerdings: denn direkte, und indirekte, gehört zur Weise, auf welche etwas geschieht. Wenn das Gesetz verordnet: den Franzosen soll weder direkte noch auf sonstige Weise — oder den Franzosen soll auf keine Art und

und Weise Getraid zugeführt werden, so will es offenbar, daß die Zufuhr auch nicht indirekte geschehe. Wenn ein Gesetz z. B. den Unterthanen verbietthen würde, weder gerade noch auf sonstige Weise zu dem Platz A. sich hinzugeben, so ist das Hingehen auf krummen oder Umwegen gewiß auch verboten. Denn die Wirkung ist und bleibt eben dieselbe, die Ursache mag mittelbar oder unmittelbar, directa, oder indirecta seyn: nur darinn zeigt sich ein Unterschied, daß der gerade Weg näher ist, also geschwinder zum Ziele führt, als der krumme. Die Worte: weder direkte, noch indirekte, liegen also, wie mir deucht, ganz offen in der Allgemeinheit der Verordnung: noch auf sonstige Weise, und dieselbe ist dadurch, daß der von der kurbrandenburgischen Wahlbotschaft verlangte Zusatz: so wenig direkte, als indirekte, den Beyfall der mehreren Stimmen nicht erhalten hat, keineswegs vermindert, oder zweifelhaft gemacht. Denn von diesem Nichtbeyfall giebt es mehrere Ursachen: z. B. 1) weil nach dem wahren Sinn dieses Reichsgesetzes die indirekte Suspendirung von der
Reichs:



Reichsständschaft, an die Bewilligung sämtlicher Reichsstände nicht gebunden ist, und dieser Sinn für die Zukunft beybehalten werden soll. Oder 2) weil gedachter Zusatz ohnehin in der Allgemeinheit der Verordnung schon enthalten ist, also überflüssig seyn würde. Im Zweifel muß jene Ursache als die wahre angenommen werden; welche mit den Principien der Hermeneutik genauer und besser übereinstimmt; im vorliegenden Fall also die zweyte: Hierüber lassen die Wahlprotokolle keinen Zweifel zu: In Ansehung dieses Zusatzes stimmte

Kurtrier obgleich dieses monitum bereits a. 1653. zum Theil vorgekommen, und damals durch die Mehrheit der Stimmen es bey dem Text belassen worden, so wolle man gleichwohl zur Einschaltung dieses Zusatzes mit alleiniger Ausnahme der Wörter: weder direkte, noch indirekte, beystimmen.

Kurköln und Kurböhmen wie Kurtrier.

Kurpfalz: könne sich diese Meynungen um so mehr gefallen lassen, als unter den Worten: noch auf sonstige Weise, jene: weder

der direkte, noch indirekte, allschon begriffen seyen.

Kursachsen finde kein Bedenken, dem monito, so wie es gefasset ist, beyzutreten.

Kurbrandenburg beziehe sich auf sein monitum.

Kurbraunschweig trete dem ganzen Inhalt dieses moniti um so mehr bey, da dasjenige, was direkte nicht geschehen dürfe, auch per indirectum etwa zu bewirken sich nicht gebühre.

Kurmaynz trete dem monito ebenfalls bey, und finde bey den Worten: weder direkte, noch indirekte, eben so wenig als bey den Worten: noch in sonstige Weise, einiges Bedenken.

Unbezweifelt also ist es, daß von den zwey angegebenen Ursachen die zweyte jene ist; aus welcher die Nichteinrückung des neuen Beysatzes geflossen ist.

S. 9.

Fortsetzung.

Eben so evident ist es, daß, wenn die Suspendirung der Reichsstandschafft unter keinem



nem Vorwand ohne Einwilligung sämtlicher Reichsstände geschehen darf, der Blödsinn, und das den Reichsgerichten zustehende Recht, obervormundschaftliche Verfügungen zu treffen, auch unter der Disposition des Gesetzes begriffen sind. Aus gleicher Ursache ist der Gedanke: Vorwand sey von rechtmäßigen Ursachen zu unterscheiden, also die Suspendirung aus rechtmäßigen Ursachen in der W. C. nicht gemeynnt, ein durch die unbedingte Allgemeinheit der Disposition schon zum voraus vernichteter Vorwand. Nicht das — der Würde Sr. kais. Majestät, und der Ehre und Achtung, welche die höchsten Reichsgerichte auch vom Gesetzgeber zu fodern berechtigt sind, allerdings zu nahe tretende Besorgniß, es möchte die Suspendirung aus unrechtmäßigen Ursachen geschehen, ist der Grund des Gesetzes: auch ist der Sinn desselben nicht: die Suspendirung der Reichsstandschaft, soll niemals, unter keinem Vorwand, aus keiner Ursache je Statt haben: sondern diese Worte beziehen sich auf die Einwilligung sämtlicher Reichsstände; diese ist es, welche niemals unter keinem Vorwand, sey auch die Ursache

sache die rechtmäßigste und zureichendste, soll ausgeschlossen, oder beyseitegesetzt werden können. Hiezu kann also auch die Notorietät, oder die in die Sinne fallende Rechtmäßigkeit der verfügten Suspendirung nicht berechtigen; folglich auch eben so wenig die Notorietät des Blödsinns, und der dadurch verursachten gänzlichen Unfähigkeit des Reichsstandes, sein Stimmrecht auf dem Reichstag auszuüben; noch viel weniger aber der Gedanke: es sey zweifelhaft, ob das Gesetz das Recht Kuratoren zu bestellen, den Reichsgerichten habe entziehen, und dem Reichstag vorbehalten wollen. Denn wenn die Ursache eine solche ist, daß sie nebst der Suspendirung der Reichsstandschafft auch die Anordnung einer Curatel zur Folge hat, so ist nach dem Gesetz die letztere den Reichsgerichten nicht entzogen, sondern die Ausübung dieses Rechts nur dahin eingeschränkt, daß über das Daseyn der vorgegebenen Ursache, also z. B. des angeblichen Blödsinns, wegen damit verbundener Suspendirung der Reichsstandschafft die genehmigende Gesinnung sämtlicher Reichsstände vorher erfolgt seyn muß. Mit obervor-

mund:



mundschaftlichen Verfügungen wird sich der Reichstag in solchem Fall nie befassen. Wie, wenn z. B. zwischen zwey Reichsständen die Jurisdiktion in einer gewissen Justizsache streitig ist, und dieser Streit von einem der höchsten Reichsgerichte entschieden wird, diese sich die Jurisdiktion in erster Instanz nicht anmasset, so auch überträgt das Gesetz das Recht Kuratoren im gegebenen Fall zu setzen, nicht dem Reichstag.

So ist auch durch den 3. S. I. Art. der W. C. die kaiserliche oberstlehenherrliche Aufsicht, und obervormundschaftliche Vorsorge und Wachsamkeit, weder als Recht noch als Pflicht aufgehoben oder beschränkt, nur kann, nunmehr nach Maasgabe der W. C., wenn ein Reichsstand in Wahnsinn fällt, sey er auch notorisch und reichskundig, der Fortsetzung der Reichstagsstimme, aus dem Grunde, die nothwendig gewordene Vormundschaft und Landesverwaltung habe die kaiserliche Bestätigung noch nicht erhalten, nichts in Weg geleyet werden.

S. 10.

F o r s e t z u n g.

Hieraus folgt, wird eingewendet, daß in Fällen, wenn die Vormundschaft nicht schon im Gesetz, wie bey den Kurfürsten, bestimmt ist, sondern erst von einem höchsten Reichsgericht bestellt werden muß, dieses, wenigstens bey offenbarem, notorischen, und reichskundigen Wahnsinn des Reichsstandes, ohne vorläufige Einwilligung sämtlicher Reichsstände geschehen könne und dürfe. — Ich glaube, die Reichsstände sind in einem solchen Fall Kraft des 3ten S. des I. Art. der R. W. C. berechtigt, eine reichskonstitutionsmäßige Beruhigung darüber zu erwarten, daß der vorgegebene Wahnsinn des Reichsstandes der sey, wofür er ausgegeben wird: denn darf ihre Einwilligung in keinem Fall, und unter keinem Vorwand, wenn es auf die Suspendirung der Reichstagsstimme ankommt, vorbegegungen werden, so kann auch die vorgegebene Notorietät des Wahnsinns hierinn keine Aenderung machen: sie sind also befugt, zu fodern, daß das höchste Reichsgericht die gerichtlichen — die angegebene Notorietät

D

bewei-

beweisende Verhandlungen dem Reichstag vorlegt — und dann erst, wenn die Reichsstände nach genommener Einsicht die nemliche Ueberzeugung erhalten haben, kann die Suspendirung der Reichstagsstimme, so wie die Anordnung der Vormundschaft vor sich gehen.

Gerüchte, Zeitungen, oder in anderen auffergerichtlichen Wegen erhaltene Nachrichten sind nicht zureichend, wenigstens die Stände nicht schuldig, sich mit solchen Nachrichten zu begnügen. Der Beamte, welcher seinen Landesherrn auf solche Nachrichten hinweisen wollte, würde auch in Fällen, da die berichtlich anzuzeigende Sache unstreitig ganz notorisch ist, einen derben Verweis so gewiß verdienen, als bekommen.

Dieses aus der Natur der Sache fließende Recht der auf dem Reichstag versammelten Stände wird durch die — allenfalls schon vorgegangene Nichtbeobachtung so wenig als die ihm entsprechende Pflicht der höchsten Reichsgerichte aufgehoben. Denn die gesetzliche Disposition bleibt dennoch stehen, und der Gebrauch des gegenständlichen Rechtes ist res me-

rae

rae facultatis. Haben allso gleich die Reichsstände bey dem Lippe = Detmoldischen Fall geschwiegen, und die Unterlassung der — den Blödsinn des Fürsten zu Lippe = Detmold durch beygelegte Gerichtsakten beurkundenden Anzeige des K. K. Kammergerichts an Reichstag nicht geahndet; so folgt hieraus die Rechtmäßigkeit dieser Unterlassung nicht, vielweniger, daß das Kammergerichtliche Verfahren nicht für unbefugte Anmaßung angesehen worden wäre, wenn der Reichstag diesen Gegenstand seiner Aufmerksamkeit unterstellt hätte. So wenig also der Lippe = Detmoldische Fall etwas beweist; eben so wenig kann er eine — das Gesetz und das darinn gegründete Recht des reichsständischen Korpus abändernde Observanz begründen. Diese Eigenschaft haben gesetzwidrige Handlungen nicht. Die Berufung auf den Lippe = Detmoldischen Fall ist also wahre *petitio principii*.

Noch unwidersprechlicher scheint mir diese Gedankenreihe zu seyn, wenn der vorgebliche Wahnsinn des Reichsstandes nicht offenbar und notorisch, sondern zweifelhaft ist, und erst aus mancherley zusammengetragenen Handlungen



gen und Reden geschlossen und geleitet wird. Wenn in diesem Fall die Bewilligung sämtlicher Reichsstände ausser Acht gelassen werden kann und darf, dann vermag ich noch viel weniger, solches mit den Worten: unter keinem Vorwand, zu vereinigen.

Die Bemerkung: es sey zweifelhaft ob gedachte Stelle der W. C. so zu verstehen, daß die Reichsgerichte nicht einmal mehr den Reichsständen Kuratoren zu setzen befugt seyen, sondern, daß dieses dem Kaiser und Reich allein vorbehalten seyn solle *), ist für das erste ein neuer — in gedachter Stelle schon zum voraus als unstatthaft erklärter Vorwand; sie ist für das zweyte ungegründet. (S. 9.) Und für das dritte besorge ich, es mochte die Verordnung des westphäl. Friedens Art. 5. §. 56. und Art. 8. §. 2. a) in die Quere kommen, und also die zu
Hilf

*) Berichtigungen einiger in der Schrift: der Rekurs nach dem Staatsrecht der Vernunft ic. aufgestellten Grundsätze. 1794. S. 13. S. 37.

*) Art. V. §. 56. Siquae vero dubia circa interpretationem constitutionum et recessuum Imperii

Hilf gerufene Zweifelhaftigkeit des Gesetzes das reichsgerichtliche Verfahren nicht retten.

S. II.

Der vierte S. des I. Art. der K. W. C.

Der 4te S. des I. Art. der K. W. C. hängt mit dem dritten genau zusammen, und macht mit diesem nur einen Satz aus; dessen Subjekt ist: Kein Reichsstand; das Prädikat besteht aus zwey Haupttheilen, wovon der eine die Suspendirung und Ausschließung des Reichsstandes von seinem Sitz- und Stimmrecht, der andere desselben Regierungsentsetzung betrifft, und beyde an die Bewilligung sämmtlicher Reichsstände, als Bedingung ihrer Rechtmäßigkeit bindet: so, daß der ganze Satz also lautet:

Kein

perii publicorum occurrant, remittantur ad comitia Imperii universalia. Art. VIII. §. 2. gaudeant — praesertim ubi leges interpretandae. Vergl. Tassinger instit. iurispr. Cameral. p. 2. §. 1070. Stock diss. de iure et officio summorum Imperii tribunalium circa interpretationem legum Imperii. In Putteri opusc. rem iudic. Imp. illustr.



Kein Reichsstand soll ohne Bewilligung sämtlicher Reichsstände

- a) von seinem in den Reichskollegien hergebrachten Sitz- und Stimmrecht; suspendirt und ausgeschlossen werden.
 - a) Unter keinem Vorwand
 - β) weder provisorisch
 - γ) noch auf sonstige Weise.
- b) Seiner Landesregierung entsetzt werden, es geschehe gleich
 - a) provisorisch,
 - β) oder in contumaciam,
 - γ) oder auf irgend eine andere Weise.

Es ist überhaupt ein — mit den Principien der Philosophie sowohl als der positiven Jurisprudenz innigst übereinstimmender Gedanke, daß des Gesetzgebers Sorgfalt bey gleich wichtigen Gegenständen gleich sey; diese Wahrheit leuchtet noch mehr ein, wenn gedachte Gegenstände von dem nemlichen Subjekt in dem nemlichen Satz mit eben denselben allgemeinen Ausdrücken prädicirt werden. Die Landesregierung der Reichsstände ist ein gleich wichtiger Theil der deutschen reichsständischen Freyheit,

in

in deren Sicherstellung, Erweiterung und Be-
festigung als dem Mittelpunkte alle — oder
doch die meisten Einschränkungen der kaiserli-
chen Regierung sich zu konzentriren scheinen.
Die Ausdrücke: auf irgend eine andere
Weise, haben die nemliche Allgemeinheit als
die Worte: auf sonstige Weise: sie begrei-
fen alle Art und Weise, wie etwas geschieht,
mithin auch das: direkte, und indirekte,
unter sich: der 4te S. hat also, wie der 3te,
den nemlichen Sinn, und dieser den nemlichen
Umfang, bis die Ausnahme aus kompetenten
Erkenntnisquellen mit Evidenz erwiesen ist.
Die Gegner berufen sich eben zu diesem Ende
auf die den 3. und 4. S. betreffenden Verhand-
lungen der W. C. K. Leopolds II. b).

S. 12.

- b) Berichtigungen ic. §. 13. C. 37. — Rech-
mäßigkeit des Verfahrens des K. und K. K
Gerichts und Ungrund des Rekurses — des
Herrn Fürsten zu Neuwied. Wezlar 1794.
§. 76. Seite 62.



F o r t s e t z u n g.

Es entstehet also die sehr wichtige Frage: was sagen und beweisen die kurfürstlichen Abstimmungen?

Auf die bey dem jüngsten Wahlkonvent von Kurbraunschweig gemachte Erinnerung: es möchten den Worten: auf irgend eine andere Weise, die: weder direkte, noch indirekte, beygesetzt werden; erachtet

Kurtrier: daß es ohne den Zusatz bey dem Text zu belassen sey, da derselbe in solcher Allgemeinheit zu Vereitlung der in gewissen Fällen nöthigen rechtlichen oberstrichterlichen Erkenntnisse angeführt werden könnte.

Kurköln, wie Kurtrier.

Kurböhmen glaubt auch, daß der Text: oder auf irgend eine andere Weise, klar und deutlich genug sey.

Kurpfalz mit vorhergehenden Meynungen ebenfalls übereinstimmend.

Kursachsen, erachtet den angetragenen Besatz nicht für bedenklich.

Kur

Kurbrandenburg ist für den angefragenen Beysatz.

Kurbraunschweig kann keinen Umgang nehmen, sich hier anderweit auf dasjenige zu beziehen, was man bereits ad monitum secundum Brandenburgicum bemerkt habe.

Kurmaynz tritt dem gegenwärtigen Monito in eben der Maße, wie dem ähnlichen ad S. 3. vollkommen bey, will aber den rechtlichen oberstrichterlichen Erkenntnissen, durch welche dieses Monitum gar wohl beobachtet werden kann, keineswegs zu nahe treten.

Der Schluß fiel dahin aus: stante paritate hat es bey dem Text sein Bewenden.

Aus den Abstimmungen von Kurtrier, Kurköln, und Kurmaynz, sagt man, stelle sich der klare Beweis dar, daß die angezogene Stelle der W. C. nöthige, rechtliche, obristrichterliche Erkenntnisse weder ausschliesse, noch darauf anzuwenden (siehe c).

Hier=

c) Rechtmäßigkeit des Verfahrens des K. u. R. Kammergerichts. S. 62. §. 7 b.

Hierbey entstehen aber bey mir mancherley Zweifel: Man bauet hier, und zwar in einer sehr wichtigen Sache, auf Abstimmungen dreyer Kurhöfe den Beweis einer streitigen staatsrechtlichen Frage; bey Auslegung der W. C. können zwar die Abstimmungen der Wahlbothschafter nicht ganz bey seite gesetzt werden, ich kann mich aber doch nicht überzeugen, daß sie unter den Quellen des deutschen Staatsrechtes einen Platz behaupten: wenigstens hat sie noch kein Staatsrechtslehrer zu denselben gerechnet: und schon die Natur der Sache stehet im Wege. Für das zweyte wenn auf die Abstimmung von Kurtrier, und Kurköln, ein so großes Gewicht gelegt werden kann und darf, so kann dieser Vorzug auch den Abstimmungen der übrigen Kurhöfe nicht widersprochen werden: Nun erklärt aber Kurmaynz: daß das kurbraunschweigische Monitum durch die eberstrichterliche Erkenntnisse gar wohl beobachtet werden könne; eben diese Erklärung machen Kursachsen, Kurbraunschweig, Kurbrandenburg; denn auch von diesen hohen Kurhöfen ist anzunehmen, daß sie eben deswegen
 das

das Monitum nicht für bedenklich halten, weil die in gewissen Fällen nöthigen oberstrichterlichen Erkenntnisse dadurch nicht vereitelt werden, also die von Kurtrier geäußerte Besorgniß ungegründet sey. Mit gleichem Rechte wird also der Schluß gezogen: die Reichsgerichte sind schuldig, ihre rechtliche Erkenntnisse so einzurichten, daß dadurch das Monitum beobachtet werde. Dieser Schluß bringt die Erhaltung der ohnehin schon gelähmten Schnellkraft der reichsgerichtlichen Jurisdiktion mit dem Gesetz in Harmonie, und verdient also auch unter diesem Gesichtspunkt den Vorzug. Die Erklärung: der Zusatz ist nicht bedenklich, ist der Erklärung der Kurhöfe: Trier, und Köln: er ist bedenklich, kontradiktorisch entgegengesetzt: die Meynung von fünf oder sechs Kurhöfen, der Zusatz sey unbedenklich, muß doch wohl mehr gelten, als die Meynung von zwey: Sachsen, Brandenburg, Braunschweig und Mainz halten den angetragenen Beysatz nicht für bedenklich; Kurböhmen hält den Text ohne den neuen Zusatz für klar und deutlich genug, also den Beysatz für überflüssig; Kurpfalz stimmt

den



den vorhergehenden Meynungen, mithin auch der kurböhmischen bey, sechs Stimmen sind also für die Unbedenklichkeit des Zusatzes; folglich können zwey Stimmen, insbesondere die von Kurtrier in allgemeinen unbestimmten Ausdrücken geäußerte Besorgniß eines möglichen Mißbrauchs wohl keine entscheidende Rücksicht mehr verdienen; noch auch die im Wortlaut liegende Allgemeinheit der Ausdrücke: oder auf irgend eine andere Weise, einschränken, oder vermindern.

Die kurtrierische und kurmaynzische Abstimmungen bemerken nicht die gewissen Fälle, in welchen die rechtlichen oberstrichterlichen Erkenntnisse nöthig werden können; sie würden also, wenn sie gültige Entscheidungsnormen wären, dieser Bestimmung wenig entsprechen; daß sie aber auf die Erkennung der Debitkommissionen vorzüglich hindeuten, ist um so wahrscheinlicher, da die Fürsten zu dem 4. §. den Befehl verlangten: ingleichen, daß ein verschuldeter Reichsstand, in so fern es nicht auf Erhebung und Verwendung der Landeseinkünfte ankomme, durch die

die kaiserliche Debitkommissionen in Ausübung der Landeshoheit nicht beschränkt werden möge. (S. 1.) Unter diesem Gesichtspunkt verdient die aus gedachten Abstimmungen hervorleuchtende Vorsorge gewiß den wärmsten Dank; und da diese Vorsorge auch den Gesinnungen der übrigen Mitglieder des hohen — im Namen des gesammten Reichs die Wahlbedingnisse festsetzenden Kurkollegiums entspricht; so ist der Wille der Paciscenten, daß den Wörtern: oder auf irgend eine andere Weise, ob sie gleich das direkte, und indirekte, unter sich begreifen, niemals eine solche Deutung gegeben werde, wodurch das Recht, Debitkommissionen zu erkennen, vereitelt, oder erschwert, oder an die Bewilligung sämtlicher Reichsstände gebunden wird: dagegen ist auch der Sinn der kurmainzischen Abstimmung und des übrigen hohen Kurkollegiums, daß die kaiserlichen Debitkommissionen das monitum respektiren, d. i. ihre Aufträge auf die Erhebung und Verwendung der Landeseinkünfte einschränken, und nicht auf die übrigen Zweige der Landesregierung ausdehnen sollen. Dieser Sinn harmonirt



nirt mit der Natur, dem Zweck und der Veranlassung dieser Kommissionen. Er rettet einerseits die Disposition des Gesetzes, und das kaiserliche im Betracht liegende Regierungsbrecht, und entfernt andererseits den von Kurrier besorgten möglichen Mißbrauch der Worte: weder direkte, noch indirekte, und der, noch auf irgend eine andere Weise; ihm spricht also die Uebereinstimmung (das zuverlässigste Kennzeichen der Wahrheit) das Wort: es ist also Pflicht, anzunehmen, daß dieser Sinn die Gesinnungen der Gesetzgeber genau und richtig ausdrücke.

§. 13.

S o r t s e z u n g .

So ist es auch mit dem Recht, Kuratoren anzuordnen und zu bestätigen: dasselbe bleibt den Reichsgerichten unbenommen, ist aber durch die W. C. bey großjährigen Reichsständen dahin beschränkt, daß die Beurtheilung der Präjudicialfrage dem Reichstag vorbehalten ist. Ich vermag nicht, hierinn Widersprüche oder Inkonsequenzien zu sehen. (§. 9.) Unvermeid-

meidlich ist die Folge, daß, wenn ein Reichsregierungsrecht, dessen rechtmäßige Ausübung bisher des Mitwissens und der Bewilligung sämtlicher Reichsstände nicht bedurfte, durch eine neue Gesetzgebung neue Einschränkungen bekommt, dadurch auch bey allen den verwandten Rechten, deren unbeschränkte Uebung das neue Gesetz fruchtlos machen würde, eine entsprechende Alteration hervorgebracht werde. Wer dieß widerspricht, behauptet; die neue Gesetzgebung will den Zweck, aber nicht die Mittel; oder legt in die Gesetzgebung Widersprüche.

Denn in den zwey Sätzen:

- 1) Kein (großjähriger) Reichsstand soll ohne reichstäglische Bewilligung, weder provisorisch noch in contumaciam, noch auf irgend eine andere Weise seiner Landesregierung entsetzt werden.
- 2) Ein großjähriger Reichsstand kann ohne reichstäglische Bewilligung durch Anordnung einer Kuratel seiner Landesregierung entsetzt werden.

liegt ein offener Widerspruch: der erste Satz verwirft alle Arten, wie die Regierungsent-



entsetzung geschehen mag, der zweyte Satz läßt eine Art der Regierungsentsetzung zu. Die zweyte Inkonsequenz wäre, daß das Gesetz das schätzbarste Kleinod des vernünftigen Mannes der Willkür, und dem Ermessen der höchsten Reichsgerichte überlassen; und der Bewilligung sämtlicher Reichsstände das Minderwichtige vorbehalten hätte. Diese Inkonsequenz ist noch auffallender, da die Entziehung jenes Kleinods auch die Landesregierungsentsetzung zur notwendigen Folge hat.

Die Reichsacht ist in Wahrheit nicht so kränkend, als die Erklärung zum Narren von ganz Europa, für den Mann, der es nicht ist. Die Größe der Kränkung wächst nach Verhältnis des Standes, der Geburt, und Würde. Bey der Reichsacht ist die Entsetzung von der Landesregierung die Hauptsache: den Folgen des Verlustes aller Güter, und aller reichsbürgerlichen Rechte, und des Schutzes der Gesetze, kann der vornehme Geächtete sehr wohl ausweichen; sie sind für ihn eben so gar arg nicht, und erstrecken sich ohnehin nicht auf des Geächteten Kinder und Agnaten: im übrigen bleibt

bleibt derselbe ein Mitglied der menschlichen Gesellschaft, und im Rang vernünftiger Geschöpfe. Der als wahnsinnig erklärte und seiner Regierung entsetzte Reichsstand aber ist aus der ganzen Gesellschaft vernünftiger Wesen gestossen, ist den gutgesinnten Gegenstand des Bedauerns, den Feinden — des Spotts, der Verachtung, und des Belächters. Um diesen Demüthigungen in etwas, da, wo sie am empfindlichsten für ihn sind, zu entgehen, flieht er sein Land, und irret als Flüchtling in der Welt umher — überall wo er erscheint, deutet jeder auf ihn: *hic vir hic est*. Kurz: das Schicksal des für blödsinnig erklärten, aber nicht blödsinnigen Reichsstandes ist kränker, und empörender als das des Geächteten.

Ausserdem setzt die Strafe der Acht vorseßliche Thathandlungen voraus, wodurch das ganze System der bürgerlichen Ordnung in Zerrüttung gerathen kann; die Handlungen sind offenbarer Reichsfriedensbruch, frevelhafte Vergewaltigung, thätlicher widersetzlicher Ungehorsam gegen die oberstrichterliche und vollstreckende Gewalt; Handlungen also, welche Sicherheit, Ordnung, Ruhe in Gefahr setzen. Seyen

E

aber



aber auch diese bürgerliche Mißhandlungen notorisch und offenbar, so kann doch der Kaiser, können die Reichsgerichte, ob gleich in solchen Fällen die rechtlichen oberstrichterlichen Erkenntnisse sehr nöthig sind, dennoch für sich Nichts verhängliches gegen einen solchen Reichsstand verfügen: der Angeklagte muß vorher gehört — in seiner habenden rechtmäßigen Defension der Nothdurft nach angehört, und nicht präcipitirt — es muß auf die Reichsgesetze und die R. G. D. sowohl bey Dekretirung der gebethenen Ladung, als bey weiterer Ausführung genaue und sorgfältige Achtung gegeben — es müssen nach Beschluß der Sache die ergangenen Akten an Reichstag gebracht, und durch gewisse hiezu absonderlich vereidigte Stände geprüft und überleget — dann muß von ihnen ein Gutachten an den Reichstag erstattet — und endlich das Urtheil verglichen werden d). So bedächtlich, langsam, und vorsichtig ist der — der Aechterklärung vorgezeichnete Gang.

Run

d) Art. 20. der R. W. G.

Nun involviret diese Strafe a) die Regierungsentsetzung; b) den Verlust aller bürgerlichen Rechte und Güter, und c) des reichsgerichtlichen Schutzes in Absicht auf die Person des Geächteten. Die Erklärung eines Reichsstandes zum Wahnsinnigen involviret a) die Regierungsentsetzung *), b) den Verlust des Eigenthums, und aller Güter und deren Selbstverwaltung. c) Den Verlust des schätzbarsten Vorzugs, für ein vernünftiges Wesen gehalten zu werden, und aller hievon in der Gesellschaft abhängigen Rechte. Beyde Erscheinungen sind also sowohl in der Hauptsache als in den Folgen sich einander ähnlich und gleich. Der Blödsinnige und Wahnsinnige, so wie der Geächtete, verliert für seine Person, nebst der Landesregierung, Eigenthum, Güter und Rechte. Es läßt sich nicht wohl denken, daß die Reichsstände die Achtberklärung, aber nicht die Erklärung des Reichsstandes zum Wahnsinnigen ihrer Mitbewilligung haben vorbehalten wollen. Ist die

E 2

Lehre

*) Wird hier einweilen um so mehr mit Recht vorausgesetzt, da der Wahnsinn zur Regierung unfähig macht.



Lehre von der Analogie keine unnütze Schulgrille, so muß sich hier ihre Realität und Gültigkeit bewähren. Wenigstens so weit, daß die Erklärung zum Wahnsinnigen nicht in der reichsgerichtlichen Jurisdiktion mehr begriffen ist.

Die Ehre des Bürgers ist die Meynung der übrigen Glieder der Gesellschaft in Absicht auf die Vollkommenheiten desselben. Der Geächtete kann immer noch einen hohen Grad von Ehre beybehalten: mit der Aechtserklärung kann die Meynung, der Geächtete ist ein Mann von Kopf, von tiefen Kenntnissen, u. s. w. selbst nach dem Gesetz bestehen: denn selbst nach diesem erstreckt sich die Reichsbacht nicht auf alle Vollkommenheiten, die dem Menschen Achtung und Ehre erwerben; aber die Erklärung zum Wahnsinnigen raubt ihm in der Meynung der Gesellschaft *) den edelsten Vorzug, mit welchem alle Vollkommenheiten des Verstandes und Herzens wegfallen. So ein Reichsstand ist also weit tiefer herabgesetzt; als der Geächtete: die jenem geschlagene Wunde weit schmerzlicher,

*) d. i. moralisch; und das ist genug: non esse et non apparere in moralibus idem sunt,

licher, je größer, dringender, und gerechter die für die Einsicht und Rechtschaffenheit eines so ansehnlichen Reichsgerichtshofes, als ein höchstes Reichsgericht in Deutschland ist, sprechende gesetzliche Vermuthung ist. Die Blödsinnsklärung ist also noch wichtiger als die Achtsklärung, oder die Suspendirung der Reichstagsstimme, die ohnehin nothwendig auch damit verknüpft ist, wichtiger, oder doch gleich wichtig, sowohl für den einzelnen Reichsstand, als das ganze Korpus der Reichsstände.

Es ist hier nicht die Rede von der Güte der Gesetzgebung. Einsichtsvolle Publicisten haben bereits (vielleicht, nicht ohne Grund) sehen wollen, daß durch diesen und jenen Zusatz das Reichsverband lockerer gemacht und seiner Auflösung näher gebracht sey. Allein! das Gesetz steht nun einmal in seiner bisher erörterten Allgemeinheit da: des Richters Pflicht ist, nach demselben zu urtheilen, nicht, den Sturz des Kolosses aufzuhalten.

Der Fürst von Neuwied.

Sey auch die bisherige Ausführung (welches dem Urtheil des Unbefangenen und Sachkundigen gänzlich überstellt wird) noch so sehr gegründet, so ist doch noch die erste und Hauptfrage: ist denn der Herr Fürst von Neuwied von dem K. und R. Kammergericht seiner Landesregierung entsetzt?

Das kammergerichtliche Erkenntniß vom 29ten Nov. 1792 a) weist an. a) Dem Fürst alles Ernstes, in allen Regierungssachen, in Reichs- Kreis- und Familien-Angelegenheiten nichts ohne den Beyrath und die Einwilligung der Garants vorzunehmen und zu beschließen; ß) die sämtlichen Dikasterien aber, nur jene Befehle u. s. w. zu vollziehen, die von den Garants genehmigt sind. b) Bey verschiedenen Meynungen der Garants und des Fürsten die Ausfertigung der Verordnung nach der Intention der Garants, jedoch im Namen des Fürsten, abzufassen.

Das



Das Kammergerichtliche Erkenntniß vom
11ten April 1794. regulirt die Modalität der
Regierungsbeystandschaft des Herrn Fürsten zu
Neuwied folgendermassen :

- a) In Familien- und Senioratsangelegenhei-
ten kann der Fürst selbst handeln, jedoch nur
unter der Aufsicht der Garants, so, daß
diese die Vollziehung schädlicher Handlungen
untersagen, auch nöthigen Falls ein ande-
res verordnen können.
- b) Alle öffentliche in das Regentenamt ein-
schlagende Geschäfte sollen
 - 1) in einer — aus dem Fürst, und dem
— mit hinlänglicher Instruktion versehen
nen Bevollmächtigten der Garants, bestes-
henden Konferenz vorgenommen
 - 2) und aus dieser geheimen Konferenz alle
Befehle, Verordnungen, und alle —
auf die Anfragsberichte der Dienerschaft
ergehende Resolutionen
 - 3) und zwar von dem gedachten Bevollmäch-
tigten kontrassegnirt,
 - 4) sub poena nullitatis erlassen werden.

Ohne

Ohne die durch Kontratsignation zu erkennen gegebene — oder überhaupt ohne hinzukommende Genehmigung der Garants sind also die Befehle, Resolutionen, Verordnungen — überhaupt die Regierungsentschließungen des Fürsten null und nichtig, dieselbe haben also an sich keine verbindende Kraft, ihnen entspricht also auf Seiten der Diener und Unterthanen keine Pflicht zu gehorchen, wo keine Pflicht ist, ist auch kein Recht denkbar. Der Fürst von Neuwied hat also an sich kein Recht mehr, Regierungsentschließungen zu fassen, d. i. zu regieren, weil die entsprechende Pflicht des Gehorsams erst durch die Genehmigung der Garants zu existiren anfängt, er ist also seines Regierungsrechtes durch die angezogenen zwey kammgerichtlichen Erkenntnisse beraubt: d. i. seiner Regierung entsetzt. (S. 7.) Der den Regierungshandlungen des Fürsten hiedurch zugehende Verlust der verbindenden Kraft wird dadurch, daß die Resolutionen, Befehle u. s. w. im Namen des Fürsten, erlassen werden, nicht entfernt; diese Modalität giebt ihnen dieselbe nicht wieder, ist offenbar kein Ersatz des erlittenen

tenen

tenen Verlustes; sondern nur Schatten anstatt der Realität; er heißt Landesherr, aber ist es nicht.

S. 15.

Gründe zur Rechtfertigung des kammergerichtlichen Verfahrens.

Nun lassen sich die zur Rechtfertigung gedachter kammergerichtlichen Erkenntnisse in unten e) bemerkter Schrift angeführten Gründe beurtheilen: sie sind folgende:

- 1) Wäre der Fürst zu Neuwied seiner Regierung entsetzt, so hätte ja der Nachfolger succediren müssen.
- 2) Die Regierung sey ihm nach **Wie** vor belassen, und nur durch die aus solchen Umständen nothwendige Mitwirkung der beyden Garants modificirt. (S. 75. der a. Schrift.)
- 3) Zwischen einer **Modifikation**, die nur einige Einschränkungen enthält, und einer **Entsetzung** sey ein sehr wichtiger Unterschied. Die kais. W. E. rede nicht von einer **Modifikation**.

e) Rechtmäßigkeit des Verfahrens des K. und Reichskammergerichts u. s. w. 1794.



fikation, sondern lediglich von der Entsetzung; sey also auf gegenwärtigen Fall gar nicht anwendbar.

- 4) Sie schließe das Recht der höchsten Reichsgerichte, obervormundschaftliche Verfügungen zu treffen, und einen schwachen, blödsinnigen, und schädlich ausschweifenden Regenten extra statum nocendi zu setzen, nicht aus.
- 5) Die Abstimmungen von Kurtrier, Kurköln, und Kurmaynz machten den klaren Beweis, daß die §§. 3. und 4. des I. Art. der R. W. E. nöthige, rechtliche, oberstrichterliche, Erkenntnisse weder ausschließen, noch darauf anzuwenden seyen.
- 6) Daß eine solche Modifikation oder eine solche Einschränkung der Regierung eines Reichsstandes, wobey die Regierung unter seinem Namen und Siegel fortgesetzt wird, und wobey derselbe zu allem Guten und Nützlichen mitwirken kann, durch Bestellung eines Vormunds und dergleichen Verfügungen, nicht über die Kompetenz der höchsten Reichs-

Reichsgerichte sey, sey reichskündig und bereits durch folgendes dargethan *).

7) Die dem Herrn Fürst zu Neunvied zugeordnete modificirte Kuratel sey keineswegs die Erste: davon und von eingeschränkten Regierungen seyen mehrere Präjudicien vorhanden:

a) Dieses bezeuge Moser: (im St. R. Th. 18. S. 149. §. 2. und 12 Th. S. 341. §. 9. 10. S. 151. §. 4.) wenn er sagt:

„dann es geschieht außerordentlicher
 „Weise, auch bey Lebzeiten des Vaters,
 „daß respective ihm selbst und seinen
 „unmündigen Kindern — oder auch
 „nur diesen allein, Vormünder gesetzt
 „werden; nemlich wenn der Vater
 „in Blödsinnigkeit geräth und
 „sich und den Seinigen nicht mehr
 „vorstehen kann, oder ein übler
 „Regent ist.

b) a. 1698. sey dem Graf Gustav von Wittenstein der Fürst Heinrich zu Nassau-Dill-

*) §§. 76. 77. der angeführten Schrift. S. 62.

Dillenburg vom Kammergericht zum Vormund verordnet — auch diese Vormundschaft den 27 April 1699. wieder aufgehoben worden.

c) a. 1723. habe der blöden Verstandes gewordene Graf Herrmann Fridrich zu Bentheim eine Administration erhalten.

d) Im J. 1775. sey Graf Fridrich Wilhelm zu Lippe = Biesterfeld vom Kammergericht zum Vormund seines älteren Bruders angeordnet. —

e) Nassau = Siegen a. 1706. durch ein Reichshofrathskonklusum sequestriret, —

f) und Herzog Karl Leopold von Mecklenburg wegen beharrlicher Widersetzlichkeit a. 1727. seiner Landesregierung vom R. Reichshofrath provisorisch entsetzt und dieselbe seinem Bruder als Administrator übergeben worden *).

g) Wenn nach dem D. R. von 1600. §. 16. und nach C. G. D. P. II. tit. 1. §. 2. das Kammergericht das Recht habe, wann zwischen zwey unmittelbaren — Herrschaften

ten

*) S. 71. der angef. Schrift Seite 58. 59.

ten die Jurisdiction streitig, und jede derselben einem Pupill, Vormünder zu ordnen, berechtigt zu seyn vermeynt, weil solches eine *causa favorabilis* und *personas miserabiles* betrifft, damit sie nicht *indefensae* gelassen, und in andere Beschwerlichkeit eingeführt werden,

den Pupillen Vormünder zu geben, so müsse es auch seine Auctorität interponiren, und obervormundschaftliche Verfügungen treffen können, wenn es auf das Wohl eines ganzen Landes, und einer fürstlichen Familie ankommt, weil auch dieses *causa favorabilis* sey, und auch hier Personen in Betracht kämen, die nicht *indefensae* gelassen werden können; es lasse sich gar nicht denken, daß desfalls erlassene reichsgerichtliche Verfügungen, die sich auf eine vorhergegangene *plenissimam causae cognitionem* gründen, ein *gravamen commune statuum* erzeugen können.

h) Man denke sich einmal den Fall, daß das Kammergericht dem vor seinen Augen liegenden Unwesen nicht gesteuert hätte, daß es die

die Gemahlin, und die übrige fürstliche Familie mißhandeln, das Finanzwesen zerrütten, der Forsthoheit, und Forststrafgerechtigkeit sich begeben, — eigenthümliche Waldungen veräußern, die verderblichsten Vergleiche zu Stande kommen, die erfahrensten Rätthe ihres Amtes entsetzen zc. zc. und die innere Ueberzeugung könne nicht ausbleiben, daß in diesem Fall sich dieses höchste Reichsgericht den Vorwurf zugezogen hätte, einen gemüthschwachen Fürsten, nicht einmal extra Statum nocendi gesetzt zu haben. So enge Gränzen, den hier um Hilfe und Beystand Bittenden nicht zu helfen, seyen doch wahrlich der reichsgerichtlichen Jurisdiction nirgends gesetzt. (Seite 60).

S. 16.

A n t w o r t.

Auf. 1. Die Regierungsentsetzung kann mit sehr vielen und mancherley Modifikationen geschehen, unter denen diese, daß der Nachfolger succediret, nur eine ist; das Gesetz aber redet überhaupt von allen Regierungsentsetzungen, auf welche Art und Weise sie

sie immer geschehen mögen. (§§. 1. 7. folgd.)

Auf. 2. Daß ihm die Regierung nach Wie vor belassen sey, ist handgreiflich unwahr. Vor den kammergerichtlichen Erkenntnissen war er wahrer Regent, nach ihnen ist er nur der Schatten davon; den Namen ließ man ihm, die Sache ward entzogen. (§§. 7. 15.) Der Garants Mitwirkung ist so nothwendig, daß ihr Mangel die Nullität nach sich zieht. — Eine so beschaffene Mitwirkung, und Modifikation ist Regierungsentziehung. (§. 7.)

Auf. 3. Allerdings ist Modifikation, die nur einige Einschränkungen enthält, nicht Privation, oder Entziehung; wenn man diese Dinge an sich betrachtet. Aber eine Modifikation, die die Strafe der Nullität auf den Abgang der vorgeschriebenen Genehmigung des Dritten legt, ist wahre Privation des Rechts, weil die Pflicht zu gehorchen fehlt (§. 7.). Da die W. E. von allen Regierungsentziehungen disponirt, so ist auch die des Herrn Fürsten von Neuwied darunter begriffen. **Auf.**



Auf. 4. 5. bitte ich die §§. 13. und 14. nachzulesen.

Auf. 6. Die Fortsetzung der Regierung unter dem Namen und Siegel des Fürsten hebt die Errate der Nullität, und deren Wirkung nicht auf. (§. 15.) Dieß bedarf wohl keines Beweises. Der Fürst von Neuwied kann zu allen Guten und Nützlichen mitwirken, aber nur in soferne seine Handlungen und Entschliesungen den Beyfall, und die Genehmigung der Garants zu erhalten das Glück haben. Wenn das den Regenten ausmacht, so sind die Landbeamten wahre Regenten; denn auch sie dürfen, können, und sollen zu allem Guten und Nützlichen mitwirken. —

Auf. 7. Die Reichskundigkeit ist vorgegeben, aber nicht erwiesen. Ad a. Die Meynung eines so verehrungswürdigen, alten, erfahrenen Publicisten, wie Moser, verdient immerhin Achtung: aber! für das erste ist Mosers Meynung im Staatsrecht nicht gültige Entscheidungsnorme, der die klare Disposition des Gesetzes nachstehen muß. Für das zweyte

zweyte ist bekannt, daß Moser reich an Erfahrungen, und arm an durchgedachten, zusammenhängenden Principien ist. Er war Sammler, nicht Baumeister: daher ist er oft schwankend, und weiß nicht, welche Parthie er ergreifen soll: für das dritte sagt Moser an einem anderen Ort g):

Unter dieser Disposition (S. 4. I. Art. der W. C.) ist ohne Zweifel auch mitbegriffen, daß es eben so wenig erlaubt sey, einem Reichsstand zwar den Namen eines regierenden Herrn zu lassen, indessen aber ihm doch unter dem Namen eines Kommissarii *) in der That einen Administrator zu setzen.

*) Und im neuwiedischen Falle: eines obervormundschaftlichen Beystandes — oder unter dem Namen der Regierungsbeystandschaft eines (angeblich) gemüthskranken Fürsten.

An:

g) Anmerkungen zu K. Franz I. Wahlkap. zum S. 4. I. Art. II. Th. Seite 1.



Anderwärts b) sagt Moser:

„Es ist schon einigemale geschehen, daß,
 „wenn ein Regent während seiner Re-
 „gierung gar zu übel Haus gehalten
 „hat, man ihn theils in Güte theils in
 „Ernst dahin vermocht hat, daß er sich
 „ein Kollegium von Rätthen zu Quasi-
 „Hofmeistern hat setzen lassen, ohne
 „welche er in Regierungssachen Nichts
 „vornehmen durfte.

Dies erläutert er sodann durch zwey Thatsa-
 chen: Nämlich an. 1492 wurde in einem
 Vertrag zwischen Graf Eberhard dem Äl-
 tern, und Graf Eberhard dem Jüngern zu
 Wirtemberg, Letzterer in Landesregierungs-
 sachen an den Beyrath und Konsens der
 Landhofmeister und 12 Rätthe gebunden;
 und an. 1516 ward dem Herzog Ulrich von
 Wirtemberg, der es in seinen jungen Jah-
 ren auch ziemlich arg machte, und durch
 Entleibung eines von Hutten den Schwäbi-
 schen Adel wider sich aufbrachte, ein äh-
 nliches Kollegium von Landhofmeister, Statt-
 hal-

b) Staatsr. 24 Th. 3 Buch. 131 Kap.

halter, und Rätthen von Kaiser Maximilian I. mittelst eines zu Stande gekommenen Vertrags an die Seite gesetzt.

Nun fährt Moser fort,

„in beyden Fällen unterließ ein — frey-
 „lich nicht gern eingegangener Vertrag;
 „denn daß der Kaiser platterdings ex offi-
 „cio dergleichen hätte verfügen können,
 „wäre wohl schon damalnicht angegangen:
 „vielweniger würde es jetzt thunlich
 „seyn, sondern das, was wegen der
 „Suspension von der Regierung in
 „der Wahlkapitulation versehen ist,
 „würde allerdings auch hieher appliciret
 „werden können.“

Wenn also Mosers Stimme entscheidet, so möchte es mit der Rechtmäßigkeit des kammergerichtlichen bey Herrn Fürst von Neuwied eingeschlagenen Verfahrens ein mißliches Aussehen bekommen. Die zwey Garants sind durch die kammergerichtlichen Erkenntnisse vom Nov. 1792. und April 1794. nicht Quasi, sondern wahre Hofmeister des Herrn Fürsten von Neuwied, ja! wahre Regenten seines Landes geworden.

(S. 7.)

§ 2

Zu



Zu b. c. d. e. f. Was vor dem J. 1741. geschehen ist, kann nun zur Vertheidigung jener Handlungen, welche der Disposition der Wahlkapitulationen Kaiser Karls VII, Franz I. Josephs II. Leopold II. und Franz II. zuwiderlaufen, wohl nicht mehr angeführt werden. Das reichshofrätliche Verfahren gegen den Fürsten Wilhelm Hyacinth zu Nassau = Siegen und H. Karl Leopold zu Mecklenburg = Schwerin hat eben die vorwürfige Stelle der kais. W. C. zur Folge gehabt, wie mag es doch wohl jezt zum Beweis der Rechtmäßigkeit des kammergerichtlichen Verfahrens gegen den Herrn Fürst von Neuwied etwas beytragen können? Vielmehr ergiebt sich daraus die Unrechtmäßigkeit desselben; alle die Gründe, welche der Regierungsentsetzung des Herzogs Karl Leopold von Mecklenburg = Schwerin von den Reichsständen entgegen gesetzt wurden (S. 6.), sind auf die Regierungsentsetzung des Herrn Fürsten von Neuwied anwendbar; ja ihre Anwendbarkeit ist noch weit dringender, weil dem Fürst von Neuwied solche bürgerliche und

Ne.



Regierungsmißhandlungen nicht zur Last gelegt werden können, als dem Herzog Karl Leopold (§. 5.). So mächtige, und einleuchtende Gründe, als zu Rechtfertigung des reichshofrätlichen Verfahrens gegen obgedachten Herzog angeführt wurden, sind die Gegner des Herrn Fürsten von Neuwied gewiß nicht im Stand; für die Rechtmäßigkeit des kammergerichtlichen Verfahrens anzugeben. Der kaiserliche Hof hätte eher Dank als Vorwürfe von den Reichsständen zu erwarten, Ursache gehabt; dennoch entschloß er sich, die Sache durch ein Kommissionsdekret der Reichsversammlung zu Erstattung eines Reichsgutachtens vorzulegen, (§. 4.), und dennoch ward nachher in die Wahlkapitulation Kaiser Karls VII. und der folgenden Kaiser die Stelle eingerückt, welche alle Regierungsentsetzungen der Reichsstände, sie mögen provisorisch, oder in contumaciam, oder auf irgend eine andere Weise geschehen, den reichsgerichtlichen Erkenntnissen entziehet, und an die Bewilligung sämtlicher Reichsstände verweist, somit
auch



auch das reichshofrätliche Verfahren gegen den Herzog Karl Leopold für das Vergangene — und alle ähnliche reichsgerichtliche Verfügungen für die Zukunft verwirft.

Zu g. und h. Dieß ist eigentlich Kritik des Gesetzes; die nun, nachdem dasselbe einmal gegeben ist, zu spät kömmt. Das Raisonement beweist zu viel, also nichts; dasselbe würde die höchsten Reichsgerichte eben so gut berechtigen, den 20. Art. der kaiserlichen Wahlkapitulation bey Seite zu setzen: denn auch da kommt es auf das Wohl eines ganzen Landes, und oft einer fürstlichen Familie, auf die Erhaltung der bisher bestandenen bürgerlichen Ordnung u. s. w. an; auch dieses ist *causa favoribilis*, und gewiß kommen dabey Personen in Betracht, die nicht *indefensae* gelassen werden können — die Achtserklärung, die ein Reichsgericht für sich erkennt, würde sich auch auf eine vorhergegangene *plenissimam causae cognitionem* gründen; dieselbe also nie ein *gravamen commune statuum* erzeugen können. —

Bey

Bey Herzog Karl Leopold, sagte der kai-
 serliche Reichshofrath, würde das Nachsehen,
 weder der Hoheit, noch der Gerechtigkeit des
 Kaisers angestanden haben, man könne nicht
 zu geschwinde verfahren, wenn man bemühet
 sey, dergleichen ganz entsetzlichen
 Thathandlungen und Excessen, einem ent-
 setzlichen Blutgerichte zu steuern: bey solchen
 vorwaltenden ausserordentlichen Umständen,
 könne wegen augenscheinlicher Gefahr ob
 dem Verzug, die Wohlfart des Landes,
 das Gut und Blut der Unterthanen dem
 Eigensinn eines solchen unbesonne-
 nen Regierers nicht überlassen werden u.
 s. w. *). Ganz die nemliche Sprache führen
 nun die Gegner des Herrn Fürsten von Neu-
 wied (bey g. und h.).

Die Wahlkapitulation erkläret aber alle
 diese Behelfe und Einwendungen für unstatz-
 haft, indem sie verordnet, daß unter keinem
 Vorwand u. s. w. ein Reichsstand, ohne
 Bewilligung sämmtlicher Reichsstände
 von

*) S. 5. n. 2. 7. 31. 32.



von seiner Reichsständschaft ausgeschlossen —
oder seiner Regierung entsetzt werden soll.

§. 17.

Bisher wurde die Frage untersucht: hat das kaiserl. Reichskammergericht dadurch, daß es den Fürsten von Neuwied, ohne vorläufige Bewilligung sämmtlicher Reichsstände, der Kuratel unterworfen, und so — seiner Regierung entsetzt hat, gegen den 3ten und 4ten §. I. Art. der K. W. E. gehandelt. Verschieden von dieser Frage ist diese: ist der vorgegebene Blödsinn oder Wahnsinn, die vorgegebene Gemüthsfrankheit des Fürsten von Neuwied wirklich vorhanden, und von solcher Art, daß sie die Anordnung einer Kuratel = oder einer so modificirten Regierungsbeystandschaft, wie es in den kammergerichtlichen Erkenntnissen vom Nov. 1792 und April 1794 geschehen ist, nothwendig macht? Die Entscheidung dieser zweiten Frage ist nun nach dem Buchstab und Geist der K. W. E. eine Reichstagssache; erfolgt sie bejahend, dann erst kann das höchste Reichsgericht zur Aufstellung der Kuratoren und Vormünder,

münder, und zu den übrigen damit verbundenen obervormundschaftlichen Verfügungen schreiten. So lang diese reichstägliche Entscheidung aber nicht gegeben ist, muß der vorgegebene Blödsinn, oder kranker Gemüthszustand des Reichsstandes für eine — noch nicht recht und gesetzmäßig hergestellte und erwiesene Thatsache angesehen werden; so lang können also auch keine anderweite rechtmäßige gerichtliche Verfügungen in Ansehung derselben Statt haben. In Fällen also, wo der Blödsinn eines Reichsstandes zur Ursache der angeordneten Kuratel angegeben wird, erstreckt sich die Energie der allgemeinen im 3. S. I. Art. der K. W. E. vorkommenden Ausdrücke: **Unter keinem Vorwande**, auf den 4. S. desselben Artikels: weil sonst ein offener Widerspruch heraus käme: eben dieselbe Ursache wurde zu eben derselben Zeit, und bey dem nemlichen Subjekt in Ansehung der Suspendirung ic. der Reichstagsstimme noch nicht eine rechtmäßige, und rechtlich erwiesene — aber in Ansehung der Regierungsentsetzung eine rechtlich erwiesene



wiesene Thatsache in Hinsicht auf das Gesetz, seyn.

Alle in den Reichsrechten enthaltene Grundsätze von Anordnung der Kuratelen, und Vormundschaften *) mögen stehen bleiben, nur derselben rechtmäßige Anwendung ist in Deutschland in Absicht auf die großjährigen Reichsstände, in wie ferne das Daseyn und die Hinzulänglichlichkeit der nach dem Gesetz erforderlichen Ursache zur Sprach kommt, also die Beurtheilung der Präjudicialfrage, dem Kaiser und Reich durch die kaiserl. Wahlk. vorbehalten. Daß hiebey der Reichstag nicht nach Willkühr verfahren könne, bedarf keines Beweises.

Der Staatsregent selbst ist in Sachen, deren Erledigung er sich vorbehalten hat, so gut, als seine Gerichte, an die gegebenen Gesetze des Staats als verbindliche Normen gebun-

*) Die in der Schrift: Rechtmäßigkeit des Verfahrens u. s. w. S. 65. und den folg. angeführt werden.

hunden. Der Herr Fürst von Neuwied kann und darf also das unbegrenzte Vertrauen schöpfen, die hohe Reichsversammlung werde sich durch die gegnerischen Schriften keinen Sand in die Augen streuen lassen; werde auf dem vollkommenen rechtlichen Beweis des vorgebliehen Blödsinns oder franken — zur Regierung unfähig machenden Gemüthszustandes, als einer schlecht hin nothwendigen Bedingung der Rechtmäßigkeit der angeordneten Kuratel, fest beharren, somit die dem Herrn Fürst zur Last gelegten Gebrechen und Beschuldigungen, auf das strengste, und zwar in gedoppelter Rücksicht prüfen; nemlich a) ob sie an sich wahr, und rechtlich erwiesen sind, und b) wenn sie es sind, ob sie den vollständigen Beweis herstellen; werde bedenken, daß Nichts unter der Sonne ganz vollkommen ist, und daß auch deutsche Fürsten menschlichen Gebrechen und Schwachheiten unterworfen sind; daß der Staatsregent nicht verpflichtet ist, alles Uebel in seinem Staat zu verhüten, aber auch nicht berechtigt, dem Bürger die Verwaltung seines Eigenthums zu entziehen, weil sie besser seyn



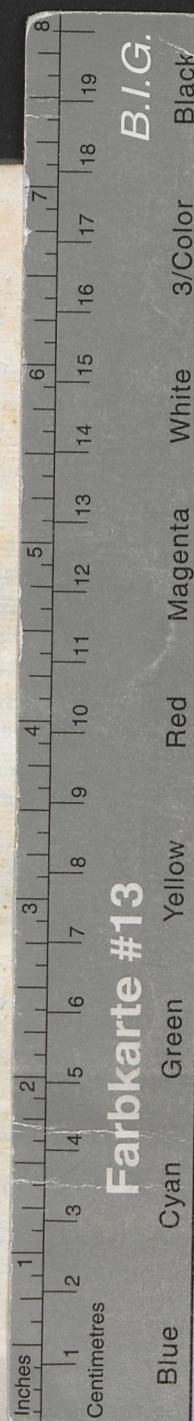
seyn könnte: daß Plato's Republik sehr wünschenswerth ist, aber auch und vorzüglich in Deutschland ewig, so lang desselben jezige Konstitution fortwähret, und so lang Menschen unseren Planeten bewohnen, ein angenehmer Traum bleiben wird; werde einsehen, daß die beygefügte *poena nullitatis* die Modifikation zur wahren Entsezung machet; der Herr Fürst von Neuwied darf endlich zuversichtlich hoffen, dem erleuchteten und bedächtlichen Blick der hohen Reichsversammlung werde die Bemerkung nicht entwisphen, daß das Motto: *calumniare audacter, semper aliquid haeret*, zwar oft die Feder führe, aber auch allemal eine schlimme Sache verrathe.



Kh 1194

S

11



Farbkarte #13

B.I.G.

6 v. 1-2 (over) 30. 00

Erläuterung
des
dritten und vierten Paragraphs
des
ersten Artikels
der
kaiserlichen Wahlkapitulation.



1794

1/6. 10. 12. 6. ad No 50. de 1794.

